

Synopse

zum Entwurf der Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 13.06.2007

zu Ltg.-**915/N- 1-2007**

U-Ausschuss

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. NÖ Umweltschutzanstalt
3. Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ
4. Volksanwaltschaft
5. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
6. Wirtschaftskammer Niederösterreich
7. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
8. Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs
9. Verband der NÖ Gemeindevertreter der österreichischen Volkspartei
10. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich
11. NÖ Landesjagdverband
12. NÖ Landesfischereiverband
13. Rechtsanwaltskammer NÖ
14. Österreichischen Alpenverein
15. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
16. Abteilung Finanzen
17. Abteilung Agrarrecht
18. Abteilung Forstwirtschaft
19. Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik
20. Gruppe Straße
21. Gruppe Wasser

22. Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
23. Gruppe Baudirektion
24. Abteilung Bau- und Anlagentechnik (Fachbereich Naturschutz)
25. Gebietsbauamt I, Korneuburg
26. Gebietsbauamt II, Wiener Neustadt
27. Gebietsbauamt III, St. Pölten
28. Gebietsbauamt IV, Krems an der Donau
29. Gebietsbauamt V, Mödling
30. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs

Ferner wurde der Entwurf über die Änderung des NÖ Naturschutzgesetz 2000 dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs und dem Grünen Klub im Niederösterreichischem Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Von Folgende Stellen sind Stellungnahmen eingelangt:

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Gemeindevertreterverbands der Volkspartei Niederösterreich, Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst, Abteilung Finanzen, Abteilung Agrarrecht, Abteilung Bau- und Anlagentechnik – Naturschutz, Gruppe Wasser

und im Rahmen der Bürgerbegutachtung vom Magistrat Wr. Neustadt

Die eingelangten Stellungnahmen sind nachstehend zusammengefasst:

Im Allgemeinen:

Stellungnahme der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

Bezüglich der zur Begutachtung ausgesandten Änderungsvorschläge erheben wir keinen Einwand, weil sie auf Grund des Vertragsverletzungsverfahrens nicht zu vermeiden sind.

Betreffend das während der Begutachtungsfrist ergangene Urteil des EU Gerichtshofes in der Rechtsache C-508/04 vertreten wir notgedrungen die Ansicht, dass kein Weg an der von Ihnen vorgeschlagenen Änderung der Artenschutz - Ausnahmeklausel im § 21 vorbeiführt. Die zusätzliche Einschränkung der Ausnahmeklausel bei einer Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tierarten, die in der NÖ Artenschutzverordnung als geschützt gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesen sind, entspricht jenem Mindestmaß, wie es das zitierte Urteil fordert.

Die Anpassung der Bestimmungen des § 21 wurde entsprechend dem Urteil des EU Gerichtshofes in der Rechtsache C-508/04 vorgenommen

Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen oben genannte Änderung keine Einwände erhoben werden.

Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Es wird darauf hingewiesen, dass in einem der in den Erläuterungen genannten anhängigen Vertragsverletzungsverfahren zwischenzeitlich ein Urteil des EuGH ergangen ist (EuGH 10.5.2007, Rs. C-508/04).

Die Anpassung der Bestimmungen des § 21 wurde entsprechend dem Urteil des EU Gerichtshofes in der Rechtsache C-508/04 vorgenommen

Stellungnahme des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei Niederösterreich:

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs und gibt gleichzeitig bekannt, dass keine Bedenken gegen die Änderung des uns vorliegenden Gesetzes bestehen.

Äußerung des Verbands Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich

Zu vorliegendem Änderungsentwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Ein dem Entwurf vorausgehender Entwurf wurde bereits im Rahmen einer Vorbegutachtung mündlich besprochen; die von uns gemachten Anregungen wurden teilweise eingearbeitet.

Im Hinblick auf das Urteil des EuGH Rs C-508/04 fehlt auch eine entsprechende Anpassung der Bestimmung des § 21 NÖ NSchG 2000. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf Art. 6 Abs. 1 Z. 1 der Konsultationsvereinbarung.

Die Anpassung der Bestimmungen des § 21 wurde entsprechend dem Urteil des EU Gerichtshofes in der Rechtsache C-508/04 vorgenommen

Stellungnahme der Abteilung Finanzen:

Gegen eine Realisierung des Entwurfes besteht in inhaltlicher Hinsicht kein Einwand.

Stellungnahme der Abteilung Agrarrecht:

Aus unserer Sicht könnte die Novelle zum Anlass genommen folgende Änderungen vorzunehmen:

In § 4 Abs. 2 Z. 6 sollte es statt „NÖ Jagdgesetz“ und „NÖ Fischereigesetz“ richtig lauten: „NÖ Jagdgesetz **1974**“ und NÖ Fischereigesetz **2001**“.

Alle vorhandenen Verweise auf bundesrechtliche Vorschriften sollten auf die derzeit letzte Fassung geändert werden. Dies betrifft die §§ 7 Abs. 1 Z. 5 und 7, 17 Abs. 6, 27 und 35 Abs. 1. Durch den – notwendigerweise – statischen Verweis gelten derzeit nur jene alten Fassungen der betroffenen Gesetze auf die verwiesen werden.

In § 14 Abs. 3 sollte die Fassungsbezeichnung des Verweises auf das NÖ Höhlenschutzgesetz entfallen (LGBl. 5510-0). Auf Landesgesetze kann, außer es ist ausdrücklich gewünscht, dynamisch verwiesen werden.

Die vorgeschlagenen Anpassungen wurden hinsichtlich der reinen Richtigstellungen übernommen.

Stellungnahme der Abteilung Bau- und Anlagentechnik, Naturschutz:

Im §17 Abs. (5) wird der Begriff „nachhaltig beeinträchtigt“ durch den Begriff „geschädigt“ ausgetauscht. Wie im Schreiben vom 21. September 2006 (BD2-N-501/058-2006) wäre es auch anzudenken im §7 und §8 den Begriff „nachhaltig beeinträchtigt“ durch einen anderen Begriff oder eine andere Definition zu ersetzen.

Weiters wird auf die fachliche Stellungnahme vom 21. September 2006 (BD2-N-501/058-2006) hingewiesen, in der bereits fachliche Anregungen für die bevorstehende Novellierung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 übermittelt wurden:

- **Niveauveränderungen** (Vorschlag 1000 m² und an mind. 1 Stelle mehr als 1 m Höhe) – Anlass ist das Erkenntnis des VGH zu einem Verfahren
- Werbeanlagen präzisieren (ist Aufschrift auf Gebäude auch eine Werbeanlage?) bzw. ist Hinweis oder Ankündigung auf einem Gebäude bewilligungspflichtig

- **„nachhaltige“ Beeinträchtigung** – Begriffsdefinition (auch geringe Beeinträchtigung kann nachhaltig sein, entweder anderer Begriff oder andere Definition). Ev. „nachhaltig“ ersetzen durch „erheblich“ (siehe auch NVP)
- **Begriffserläuterung** sollten im NSchG aufgenommen werden (z.B. Ortsbereich – baulich oder funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes – Erläuterung hinsichtlich der Funktionalität – was ist konkret gemeint?)
- Anforderungen an **Projektsunterlagen** im NSchG verankern (hinsichtlich Vollständigkeit und Qualitätsstandards), vergleichbar mit NSchG anderer Bundesländer und anderer Gesetzesmaterien (z.B. Wasserrecht und Forstrecht)
- **Ökologische Bauaufsicht und Beweissicherung** im Gesetz verankern (wie z.B. im Wasserrecht)
- In §8 **generelle Bewilligungspflicht für Christbaumkulturen** vorsehen (Problemgebiet Wienerwald) bzw. auch Bewilligungspflicht für den Umbruch von **Dauerwiesen** (Wiesenflächen, die älter als 15 Jahre sind) ab einer Fläche von mehr als 1000 m² – analog zu Forstgesetz

Über die Anpassung der Bestimmungen an die Verurteilung vom 10. Mai 2007 wegen mangelhafter Umsetzung der FFH-Richtlinie bzw. dem anhängigen Verfahren wegen mangelhafter Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie sollen lediglich formellen Richtigstellungen erfolgen.

Stellungnahme der Gruppe Wasser

Gegen die geplante Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes bestehen seitens der Gruppe Wasser keine Einwände.

Stellungnahme des Magistrat Wr. Neustadt

Der Magistrat der Stadt Wr. Neustadt gestatte sich mitzuteilen, dass gegen den im Betreff genannten Entwurf vom Standpunkt der von ha. zu vertretenden Interessen kein Einwand erhoben wird.

Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des Begutachtungsentwurfes:

Gesetzestext	Stellungnahmen
<p>§ 7</p> <p>(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen; 2. Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620; 3. wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung; 4. Straßen, auf die § 9 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, anzuwenden ist; 5. <u>(entfällt)</u> 	
<p>§ 8</p> <p>(4) In Landschaftsschutzgebieten sind bewilligungspflichtige Vorhaben oder Maßnahmen (§§ 7 Abs.1 und 8 Abs. 3) zu versagen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Landschaftsbild, 2. der Erholungswert der Landschaft, 3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum, 4. die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder 5. der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes <p>nachhaltig beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch</p>	<p>Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst</p> <p>Im Klammerzitat sollte nach „§§ 7 Abs.“ ein Abstand gesetzt werden. Am Ende von Z. 1 wird ein Beistrich, nach Z. 2 und 4 jeweils das Wort „oder“ angeführt, nach Z. 3 fehlt jedoch ein Satzzeichen bzw. ein Bindewort. Entweder müsste am Ende von Z. 1 bis Z. 4 jeweils das Wort „oder“ stehen oder am Ende von Z. 1 bis Z. 3 jeweils ein Beistrich gesetzt werden und am Ende von Z. 4 das Wort „oder“ angeführt werden.</p> <p>Im Rahmen der Vorbegutachtung am 30. Oktober 2006 wurde besprochen, dass diese Bestimmung inhaltlich an die im Vorbegutachtungsentwurf enthaltene Änderung des § 7 Abs. 2 erster</p>

<p>Vorschreibung von Vorkehrungen (§ 7 Abs. 4) weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.</p>	<p>Satz (maßgebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder des Erholungswertes der Landschaft bzw. nachhaltige Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum) angeglichen werden soll.</p> <p>Im Übrigen fehlt eine entsprechende Klarstellung/Änderung des § 7 Abs. 2 im vorliegenden Begutachtungsentwurf.</p> <p>Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft</p> <p>Am Ende des Aufzählungspunktes 2 wäre das Wort „oder“ durch einen Beistrich zu ersetzen. Weiters fehlt ein Beistrich am Ende des Aufzählungspunktes 3.</p> <p><i>Beide Stellungnahmen wurden bei der Regierungsvorlage berücksichtigt</i></p>
<p>§ 9</p> <p>(5) Für die Europaschutzgebiete sind <u>die nötigen</u> Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen hoheitlicher oder vertraglicher Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der Vogelarten des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie, die in diesen Gebieten vorkommen, entsprechen (Managementplan). Diese Maßnahmen sind soweit sie Auswirkungen auf die Raumordnung haben dem Raumordnungsbeirat vorzulegen. Ausgenommen sind Förderungen von Maßnahmen zur Verwaltung von Europaschutzgebieten.</p>	
<p>§17</p> <p>(5) Das Auspflanzen und die Förderung nicht heimischer und nicht standortgerechter Gewächse, sowie das Aussetzen und die Förderung</p>	<p>Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst</p> <p>Die geplante Änderung bewirkt, dass u.a. auf eine „Schädigung der</p>

<p>nicht heimischer Tiere in der freien Natur bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ der Bestand standortgerechter heimischer Lebensgemeinschaften, ○ die natürlichen (genetischen) Eigenschaften heimischer Tier- und Pflanzenarten oder ○ die Schönheit und Eigenart eines Landschaftsraumes <u>geschädigt</u> wird. 	<p>Schönheit und Eigenart eines Landschaftsraumes“ abgestellt wird. Wie bereits in der Vorbegutachtung vorgeschlagen, sollte Art. 22 lit. b der FFH-Richtlinie genau übernommen werden (= dass weder die natürlichen Lebensräume in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet noch die einheimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten geschädigt werden) und darüber hinaus noch weitere Kriterien (nachhaltige Beeinträchtigung der Schönheit und Eigenart eines Landschaftsraumes) angeführt werden.</p> <p style="text-align: right;"><i>Die Anregung wurde bei der Regierungsvorlage berücksichtigt</i></p>
<p>§ 18</p> <p>(2) Wildwachsende Pflanzen oder nicht jagdbare freilebende Tiere, deren Bestandsschutz oder Bestandspflege</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wegen ihrer Seltenheit oder der Bedrohung ihres Bestandes, 2. aus wissenschaftlichen oder landeskundlichen Gründen, 3. wegen ihres Nutzens oder ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder 4. zur Erhaltung von Vielfalt oder Eigenart von Natur und Landschaft <p>erforderlich ist, sind durch Verordnung der Landesregierung gänzlich oder, wenn es für die Erhaltung der Art ausreicht, teil- oder zeitweise unter Schutz zu stellen. In der Verordnung können die Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen im Landesgebiet vom Aussterben bedroht ist, bestimmt werden.</p>	<p>Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft</p> <p>Es fehlen im neuen Text umschließende Anführungszeichen, während die (nicht zum ersten Satz gehörende) Absatzbezeichnung zu entfallen hätte</p> <p style="text-align: right;"><i>Die Anregung wurde bei der Regierungsvorlage berücksichtigt</i></p> <p>Abteilung Agrarrecht</p> <p>In Z. 5 (§ 18 Abs. 2) sollte die Wortfolge „nicht jagdbare freilebende Tiere“ durch die Wortfolge „<u>freilebende Tiere, die nicht Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500 sind</u>“ ersetzt werden. Seit der Novelle 2002 werden im NÖ Jagdgesetz 1974 unter dem Begriff „nicht jagdbare Tiere“ nur jene Tiere verstanden, die aufgrund der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie nicht als „jagdbar“ anzusehen sind. Der alte Begriff „jagdbare Tiere“, als Synonym für Tiere, die dem NÖ Jagdgesetz 1974 unterliegen, wurde durch den Begriff „Wild“ ersetzt.</p> <p>Weiters fehlt am Ende der Z. 5 das Anführungszeichen.</p> <p style="text-align: right;"><i>Die Anregung wurde berücksichtigt.</i></p>

§ 20

(4) Durch Bescheid kann die Landesregierung Ausnahmen von den Vorschriften nach § 18 gestatten, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme genehmigung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. In der Bewilligung ist zumindest festzulegen,

1. für welche Arten die Ausnahme gilt,
2. die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden und
3. welche Kontrollen vorzunehmen sind.

(5) Eine Bewilligung gemäß Abs. 4 darf nur erteilt werden

1. zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
2. zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
3. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
4. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
5. um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten zu erlauben.

(6) Für Säugetiere und Vögel dürfen folgende Mittel, Einrichtungen und Methoden zum Fang und Tötung (Abs. 4 Z. 2) jedenfalls nicht zugelassen

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Zu § 20 Abs. 5 ist zu bemerken, dass die in Z. 3 angeführten anderen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nicht in Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie angeführt sind.

Zusätzlich besteht jedoch nach Art. 9 Abs. 1 lit. a zweiter Spiegelstrich der Vogelschutzrichtlinie die Möglichkeit, Ausnahmen im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt zu gestatten. Diese weitere Ausnahmemöglichkeit hinsichtlich der Vögel sollte daher in Abs. 5 überlegt werden.

Die Bestimmung des § 20 Abs. 6 sollte neu aufgegliedert werden, insbesondere im Hinblick auf Z. 9, welche sich nicht nur auf Säugetiere und Vögel bezieht – so hat Anhang IV lit. a der FFH-Richtlinie Tiere und nicht nur Säugetiere zum Gegenstand; weiters sollte auf „fahrende“ Kraftfahrzeuge abgestellt werden.

Im Einleitungssatz könnte auf Methoden zum „nicht selektiven“ Fang und zur „nicht selektiven“ Tötung abgestellt werden.

Weiters ist zu beachten, dass die FFH-Richtlinie auch auf die „Beförderung“ abstellt – diese fehlt im § 20 Abs. 6.

Die Wortfolge in Z. 1 „die Verwendung von“ könnte entfallen.

Die in Z. 1 angeführten „Schlingen, Leimruten, Haken“ sowie „elektrische Schläge erteilenden G[e]räte“ werden nur für zu schützende Vögel nach der Vogelschutzrichtlinie gefordert.

In Z. 6 und 8 sollte jeweils das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt werden.

Darüber hinaus fehlen die in Anhang VI lit. a der FFH-Richtlinie angeführten verbotenen Methoden und Mittel des Fangs, der Tötung und Beförderung für Fische – für diejenigen Fische, welche nicht vom NÖ Fischereigesetz 2001 umfasst sind.

Die Anregungen wurde bei der Regierungsvorlage berücksichtigt

Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

werden:

1. die Verwendung von Schlingen, Leimruten, Haken, als Lockmittel benutzte geblendete oder verstümmelte lebende Tiere, Tonbandgeräte, elektrische Schläge erteilende Gräte;
2. elektrische und elektronische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können;
3. künstliche Lichtquellen, Spiegel oder sonstige Vorrichtungen zum Blenden, Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen, Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischem Bildverstärker;
4. Sprengstoffe;
5. Netze, Fangfallen (gilt für Vögel);
6. Netze und Fallen, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind (gilt für Säugetiere);
7. Armbrüste, halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann;
8. Gift und vergiftete oder betäubende Köder, Begasen und Ausräuchern;
9. Flugzeuge, Kraftfahrzeuge oder Boote mit einer Antriebsgeschwindigkeit von mehr als 5 km/Stunde.“

Im Einleitungssatz in Abs. 6 müsste es „zum Fang und zur Tötung“ heißen

Es wird auf den Schreibfehler „Geräte“ in Abs. 6 Z 1 hingewiesen

Die Anregung wurde bei der Regierungsvorlage berücksichtigt

Abteilung Agrarrecht

Bei dem Begriff „Flugzeuge“ in Anhang IV der Vogelschutzrichtlinie handelt es sich offenbar um einen Übersetzungsfehler der deutschen Sprachfassung. In der englischen Sprachfassung wird der Begriff „aircraft“ verwendet. Unter „aircraft“ sind alle Luftfahrzeuge zu verstehen. Daher wurde im Zuge der Umsetzung dieser Bestimmung der Vogelschutzrichtlinie im § 95 Abs. 1 Z. 10 NÖ Jagdgesetz 1974 der Begriff „Luftfahrzeuge“ gewählt. Wir regen an in § 20 Abs. 6 Z. 9 denselben Begriff wie in § 95 Abs. 1 Z. 10 NÖ Jagdgesetz 1974 zu verwenden.

Die Anregung wurde bei der Regierungsvorlage berücksichtigt

Abteilung Bau- und Anlagentechnik, Naturschutz

Das Verbot des Vogelfangs durch Netze kann aus naturschutzfachlicher Sicht prinzipiell begrüßt werden, da Klappnetze und unkontrollierte, oft falsch aufgehängte Japannetze, etc. unnötigen Stress bereiten und sogar zum Tod der Tiere führen können. Jedoch werden bei wissenschaftlich durchgeführten Fängen wie z.B. zum Zweck der Vogelberingung (z.B.: Beringungsstation Hohenau) regelmäßig Japannetze verwendet, die – bei richtiger Handhabung und regelmäßiger Kontrolle vorausgesetzt - die vogelschonendste Art des Vogelfangs darstellen. Diese Arbeit wäre durch ein Verbot von Japannetzen nicht mehr durchführbar und würde zu einem erheblichen Verlust an wissenschaftlichen Daten und Erkenntnissen führen. Weiters würden

private Züchter auf eventuelle Alternativen, die erlaubt wären, (z.B.: kleine Fallen mit lebenden Lockvögeln) zurückgreifen, die jedoch oft aus fachlicher Sicht als untragbare Varianten erscheinen.

Die Anregung wurde bei der Regierungsvorlage bestmöglich durch die Auftrennung in Vögel und Säugetiere berücksichtigt

Gruppe Wasser

Hingewiesen wird lediglich auf einen Schreibfehler in § 20 Abs. 6 Ziffer 1 („Geräte“)

Die Anregung wurde bei der Regierungsvorlage berücksichtigt